AGB-Geschäftsbedingungen des DMV medien & verlags GmbH 2027

Allgemeine Messe- und Teilnahmebedingungen für Aussteller an der Fachausstellung des Städtetags 2027)

1. Anmeldung

Die Anmeldung stellt ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Angebot des Ausstellers zum Abschluss eines Vertrages über die Teilnahme am. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen oder elektronischen Annahme der Anmeldung durch den Veranstalter zustande. Anmeldungen mit Vorbehalt sind gegenstandslos. Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen im Anmeldeformular und in den Messebedingungen sind unwirksam. Die Messebedingungen gelten sinngemäß auch für Nebenleistungen bzw. Zusatzaufträge, insbesondere Sondervereinbarungen für die Bereitstellung von Strom und sonstigen Einrichtungen.

2. Standteilnahme

Mit Annahme der Anmeldung durch den Veranstalter DMV – della lucia medien & verlags GmbH ist der Aussteller zur Teilnahme verpflichtet. Es gelten die jeweils auf dem Anmeldeformular angeführten Preise excl. Umsatzsteuer für die Teilnahme am Gemeinschaftsstand, sowie die Auflistung der Leistungen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Beginn und die Dauer der Messe abzuändern, ohne dass der Aussteller daraus irgendwelche Ansprüche gegen den Veranstalter (z.B. Rücktritt, Schadenersatz) ableiten könnte.

3. Zurückziehung der Anmeldung

Bei Stornierung der Anmeldung durch den Aussteller bis einschließlich 20. Februar 2027 werden 50 % des vereinbarten Gesamtentgelts als Stornogebühr fällig. Bei einer späteren Stornierung nach den 21.Februar 2027 werden 100 % des vereinbarten Gesamtentgelts fällig. Eine kostenlose Stornierung ist ausgeschlossen. Die Stornogebühr ist auch dann zu entrichten, wenn es dem Veranstalter gelingt, die Teilnahme oder den Standplatz anderweitig zu vergeben.
Der Veranstalter ist nicht haftbar, wenn aufgrund von Sicherheitsgründen oder Brandschutz vom Congress CENTER SALZBURG eine Messestand verschoben und umgeändert werden muss.

4. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

Nach Annahme der Anmeldung durch den Veranstalter DMV - della lucia medien & verlags GmbH, 1220 Wien, Donau-City-Straße 1/12. OG, erhält der Aussteller seine Rechnung per Post oder per Email.
Diese ist binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Beanstandungen der Rechnung sind innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt vorzunehmen. Nach diesem Zeitpunkt gilt die Rechnung als vom Kunden angenommen.
Der Aussteller ist verpflichtet, sämtliche Kosten für Nebenleistungen bei Rechnungslegung zu bezahlen, wobei der Veranstalter auch berechtigt ist, für diese Leistungen Vorauszahlungen zu verlangen. Der Veranstalter ist berechtigt, in der Rechnung von der vorstehenden Zahlungsfrist abweichende Zahlungsbedingungen und Zahlungstermine festzulegen, die für den Aussteller verbindlich sind. Die termingerechte Zahlung der Rechnungen und einer allfälligen Anmeldegebühr (Mitausstellergebühr) sowie die Begleichung allfälliger offener Forderungen sind Voraussetzungen für die Teilnahme an der Veranstaltung. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 12% Zinsen p.a. ab Fälligkeit, sowie € 10.- je Mahnschreiben vereinbart. Der Aussteller ist verpflichtet, die dem Veranstalter entstehenden Mahngebühren zu refundieren. Davon unberührt bleiben die von den Gerichten zu bestimmenden bzw. bestimmten Klags- und Exekutionskosten. Mahn- und Inkassospesen, die dem Veranstalter von Dritten in Rechnung gestellt werden, gehen jedenfalls zu Lasten des Ausstellers. Der Aussteller ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen welcher Art auch immer die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzubehalten, die Zahlung zu verweigern oder dagegen aufzurechnen. Steuern, Gebühren und Abgaben, insbesondere Umsatzsteuer, Rechtsgebühr und Werbeabgabe, gehen zu Lasten des Ausstellers. Sämtliche angegebene Preise sind Nettopreise.

5. Rücktritt vom Vertrag/Teilnahme

Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag ohne Nachfrist mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn:
a) der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommt
b) in der Zwischenzeit ein Insolvenzverfahren, ein außergerichtliches Ausgleichsverfahren oder eine Liquidation gegen den Aussteller erfolgt oder bevorsteht, oder
c) noch offenstehende Forderungen aus vorangegangenen Messen vorliegen.
In diesen Fällen schuldet der Aussteller dem Veranstalter ein Pönale in Höhe der Stornogebühr gemäß Pkt. 3.
Das Pönale ist unabhängig von einem Verschulden zu bezahlen, wobei der Aussteller auf eine Minderung des Schadenersatzanspruches, insbesondere auf das richterliche Mäßigungsrecht aus welchen Gründen immer verzichtet. Im Falle des Rücktritts des Veranstalters, steht es diesem ohne weitere Ankündigung frei, über den zugewiesenen Stand frei zu verfügen.

6. Höhere Gewalt, wichtige Gründe

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, bzw. aufgrund von Maßnahmen zu deren Abwehr z.B. bedingt durch Unwetter, Unruhen, Seuchen und Pandemien bzw. Epidemien (insbesonders Covid-19), politischer und/oder militärischer Ereignisse, Streik, oder sonstiger wichtiger Gründe, die vom Veranstalter weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig herbeigeführt worden sind, nicht durchgeführt werden, sind Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter welcher Art auch immer ausgeschlossen. Von der Nichtdurchführung der Messe hat der Veranstalter den Aussteller unverzüglich zu verständigen. Im Falle der Nichtdurchführung der Veranstaltung aus den vorstehend genannten Gründen werden bereits geleistete Teilnahmeentgelte insoweit zurückerstattet, als der Veranstalter die entsprechenden Leistungen nicht erbracht hat und keine gesetzlich zulässigen Gegenansprüche bestehen. Bereits erbrachte Leistungen sowie gesondert beauftragte und erbrachte Nebenleistungen bleiben zahlungspflichtig.

7. Technische Standeinrichtung

Grundinstallationen an den Versorgungstraßen für Strom dürfen ausschließlich von Vertragspartnern des Veranstalters durchgeführt werden. Strom- und sonstige technische Anschlüsse sind gegen Entrichtung von Anschluss- und Nutzungsgebühren möglich. Sämtliche elektrischen Geräte, Anlagen und Installationen müssen den Vorschriften des ÖVE und den ortsüblichen und veranstaltungsrechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen.
Elektrische Installationen dürfen nur von konzessionierten Firmen ausgeführt werden. Der Anschluss und die Überprüfung erfolgen ausschließlich durch den konzessionierten Messeelektriker. Die technischen Richtlinien für Aussteller und Standbauer sind integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung.

8. Ausstellen von Maschinen

Ausgestellte Maschinen müssen den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den geltenden Bestimmungen über die Maschinensicherheit, entsprechen und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, mit einer CE-Kennzeichnung versehen sein. Bei Maschinen, Sicherheitsbauteilen oder Teilen davon, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, muss durch ein deutlich sichtbares Schild darauf hingewiesen werden, dass sie nicht den geltenden Anforderungen entsprechen und nicht in Betrieb genommen werden dürfen.

9. Haftung und Schadenersatz

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl, Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller oder Dritten eingebrachten oder zurückgelassenen Güter, insbesondere Ausstellungs- und Standausrüstungsgegenstände. Der Veranstalter ist zum Abschluss irgendwelcher Versicherungen nicht verpflichtet. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für die vom Aussteller, seinen Angestellten oder Vertragspartnern auf dem Messegelände abgestellten Fahrzeugen. Der Aussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Vertragspartner oder durch seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Der Veranstalter ist klag- und schadlos zu halten.

10. Sorgfaltspflicht

In der Auf- bzw. Abbauzeit hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind außerhalb der Messeöffnungszeiten (insbesondere nachts) vom Messestand zu entfernen und vom Aussteller selbst auf eigenes Risiko zu verwahren. Der Veranstalter haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung einer Ausstellung dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus welchem Grund auch immer entstehen.
Der Veranstalter haftet nicht für entgangenen Gewinn. Dieser Haftungsausschluss gilt auch, wenn Schäden durch Mängel an Gebäuden oder Einrichtungen des Veranstalters verursacht werden. Der Veranstalter haftet überhaupt nur dann, wenn Schäden durch ihn oder seine Leute vorsätzlich herbeigeführt wurden. Es obliegt dem Geschädigten, diese Voraussetzung zu beweisen. Aus dem Handeln oder Unterlassen anderer Aussteller, deren Leuten oder Vertragspartnern kann der Aussteller keinen wie immer gearteten Anspruch gegen den

Veranstalter ableiten. Der Aussteller hat allfällige Mängel bei sonstigem Verzicht unverzüglich schriftlich vor Beginn der Veranstaltung zu rügen und dem Veranstalter die Möglichkeit zur Mängelbehebung zu geben. Etwaige Ansprüche des Ausstellers sind sofort schriftlich dem Veranstalter zu melden, widrigenfalls sie als verwirkt gelten. Für fehlerhafte Eintragungen im Austellerverzeichnis wird keinerlei Haftung übernommen (Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, Nichteinschaltung, etc.). Der Veranstalter nimmt für den Aussteller bestimmte Post Sendungen nicht in Empfang und haftet nicht für eventuelle Verluste, für unrichtige oder verspätete Zustellung. Der Messespediteur lagert auf Kosten und Risiko des Ausstellers Ausstellungs- und Verpackungsgut ein. Das Übernachten in den Veranstaltungsräumen und im Freigelände ist verboten.

11. Werbung des Ausstellers am Veranstaltungsort
Platzübertragungen und Werbemaßnahmen in Bild, Ton und Schrift für andere Firmen als jene des Ausstellers bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Transparente, Firmenschilder, Werbeaufschriften und sonstiges Werbematerial dürfen außerhalb des Ausstellungsstandes nicht angebracht oder verteilt werden, dürfen nicht in die Gänge hineinragen und die Höhe von 250 cm nicht überschreiten. Die Anbringung von Werbetafeln, Plakaten oder sonstigem Werbematerial, bzw. die Verteilung von Werbematerial außerhalb des Standes, insbesondere auf den Parkplätzen, ist nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem Veranstalter gegen gesonderte Verrechnung erlaubt. Bei unlauterem Wettbewerb gegenüber anderen Ausstellern ist der Veranstalter berechtigt, den Stand sofort zu schließen, wobei in diesem Fall eine Herabsetzung der Standmiete und der sonstigen Kosten ausgeschlossen ist.

12. Verbreitung von Werbematerial, Detailverkauf, Warenproben
Drucksorten und Werbemittel dürfen nur innerhalb des zugewiesenen Standes verteilt werden.
Werbeaktivitäten außerhalb des Standes sind kosten- und genehmigungspflichtig und ausnahmslos nur in den Foyers, Übergängen und im Freigelände gestattet. Befragungen durch externe Firmen sind im Ausstellungsbereich nicht gestattet. Im Ausstellungszentrum ist jede entgeltliche Abgabe von Waren und Dienstleistungen durch den Aussteller oder dem Aussteller zurechenbare Dritte, auch wenn die Bezahlung der Waren oder Dienstleistungen nicht während der Messe, sondern zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, ohne ausdrückliche schriftliche Zulassung durch den Veranstalter untersagt. Ein Verstoß gegen dieses Verbot des Verkaufs ohne Zulassung verpflichtet den Aussteller, dem Veranstalter sämtliche, diesem auflaufenden bzw. vorgeschriebenen, mit dem Verstoß in kausalem Zusammenhang stehenden Kosten, Gebühren sowie Steuern (insbesondere Vergnügungssteuern) verschuldensunabhängig zu ersetzen. Im Falle eines Verstoßes mehrerer Aussteller haften solche Aussteller für die genannten Kosten, Gebühren sowie Steuern zu ungeteilter Hand. Die entgeltliche Abgabe von Mustern ist an eine Zulassung durch den Veranstalter gebunden. Die unentgeltliche Abgabe von Mustern ist gestattet.

13. Sonderveranstaltung, Vorführung
Alle Arten von Sonderveranstaltungen und Vorführungen auf den Ständen bzw. am Veranstaltungsgelände bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, Schmutz, Staub, Abgase und dgl. verursachen oder die auf sonstige störende Art den ordentlichen Messeablauf beeinträchtigen. Blinkzeichen und -schriften auf dem Messestand sind unzulässig. Der Einsatz von Gasen und Dämpfen (Trockeneis etc.) ist genehmigungspflichtig. Akustische oder audiovisuelle Vorführungen auf dem Messestand müssen in der Weise gestaltet werden, dass jegliche Geräuschentwicklung ein Ausmaß von 60 dBA, gemessen an der Standgrenze, nicht überschreitet. Wird über Aufforderung der Messeleitung eine höhere als die erlaubte Geräuschentwicklung nicht sofort eingestellt, behält sich die Messeleitung geeignete Maßnahmen - gegebenenfalls die Schließung des Standes - vor. Anmeldungen bei AKM müssen von den jeweiligen Firmen selbst durchgeführt werden.

14. Filmen und Fotografieren
Dem Veranstalter wird das Recht eingeräumt, im Veranstaltungsgelände zu fotografieren und zu filmen und die Bildaufnahmen für seine oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden: Der Aussteller verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus den gewerblichen Schutzrechten, insbesondere dem Urheberrecht und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Dem Aussteller ist es außerhalb seines eigenen Standes nicht gestattet, Filme, Fotografien, Zeichnungen oder sonstige Abbildungen von Ausstellungsgegenständen und ausgestellten Waren anzufertigen oder anfertigen zu lassen.
Der Austeller gestatte der DMV dellalucia medien verlag GmbH die Fotos der Ausstellung und der einzigen Messestände in Ihrem Magazinen und auf der Webseite zu verwenden.

15. Reinigung
Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Gänge in den Ausstellungsräumen. Die Reinigung der Stände erfolgt täglich durch den Veranstalter. Verpackungsmaterial und Abfälle, die der Aussteller auf den Gang wirft bzw. auf die Seite legt, werden auf Kosten des Ausstellers entfernt. Die Entsorgung von Sondermüll muss vom Aussteller selbst veranlasst werden.

16. Transport und Parken
Das Befahren der Messehallen mit Kraftfahrzeugen welcher Art auch immer ist grundsätzlich verboten. Bei Spezialtransporten ist zeitgerecht vom Veranstalter eine schriftliche Genehmigung einzuholen. Ab Aufbauende sind alle Fahrzeuge von den Eingängen, Auffahrten, Feuerwehrzonen uneingeschränkt zu entfernen. Während der Veranstaltung dürfen LKW über 3,5t auf den Parkplätzen nicht abgestellt werden. Jedes Zuwiderhandeln zieht den Besitzstörungsfall nach sich und steht es dem Veranstalter frei, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters abschleppen zu lassen.

17. Verletzung der Messebedingungen, Gesetzesverletzung
Der Aussteller ist verpflichtet, sämtliche gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Auflagen, die Hausordnung sowie die technischen und organisatorischen Richtlinien des SALZBURG CONGRESS einzuhalten. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen oder gegen die vorliegenden Messebedingungen ist der Veranstalter berechtigt, die unverzügliche Herstellung des vertragsgemäßen Zustands zu verlangen. Bei schwerwiegenden Verstößen oder bei Nichtbefolgung einer entsprechenden Aufforderung kann der Veranstalter den Stand auf Kosten des Ausstellers schließen oder die weitere Teilnahme an der Veranstaltung untersagen. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Entgelte besteht in diesen Fällen nicht, soweit gesetzlich zulässig. Weitergehende Ansprüche des Veranstalters bleiben unberührt.

18. Datenschutz
Der Veranstalter verarbeitet personenbezogene Daten des Ausstellers und seiner Ansprechpartner im Rahmen der Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Veranstalters.

19. Schriftlichkeit, Gewohnheitsrecht
Abänderungen, Ergänzungen und Zusätze bedürfen der Schriftform. Die Übermittlung per E-Mail genügt diesem Erfordernis. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Aus vorausgehenden Veranstaltungen bzw. Verträgen kann der Aussteller Rechte welcher Art auch immer nicht ableiten.

20. Gefahrenübergang, Reklamationen
Zeitpunkt des Gefahrenüberganges ist die bestätigte Übergabe des Standes samt Zusatzeinrichtungen an den Aussteller. Danach können auch Reklamationen nicht mehr anerkannt werden.

21. Allgemeine Bestimmungen, Gerichtsstand, Erfüllungsort
Es kommt ausschließlich österreichisches Recht, mit Ausnahme der Kollisionsnormen, zur Anwendung. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile Wien. Die Ungültigkeit einzelner Messebedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Vertrag wird deshalb nicht aufgelöst.